

# *Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen*

Aufgrund der §§ 2 (2) und 20 (2) der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23) S. 501 der §§ 1 (1) und 10 - 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) und der Satzung zur Regelung von Sondernutzungen erläßt die Gemeinde Schönhagen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen:

## *§ 1 Geltungsbereich*

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und den in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Im Übrigen richten sich die Gebühren nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

## *§ 2 Gebührenpflicht*

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Erlaubnispflichtigen. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis und Sondernutzungen bedürfen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## *§ 3 Gebührenschuldner*

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### *§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.  
Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

#### *§ 5 Gebührenerstattung*

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Gebührenbeiträge unter 3,00 DM werden nicht zurückerstattet.

#### *§ 6 Stundungen, Herabsetzung und Erlaß*

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftl. Antrag des Gebührenschuldners, Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewahren.

#### *§ 7 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, den 7. Dezember 1994

Stitz  
Bürgermeister



*Gebührentarife  
zur vorliegenden Sondernutzungsgebührensatzung  
der Gemeinde Schönhagen*

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM	Mindest- gebühr DM
1.	Automaten, Auslagegestelle und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	12,00 jährlich	
2.	Baubuden, Arbeitswagen, Baugerüste (außer Malergerüste s. § 2 Abs. 1 j. d. Satzung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit und ohne Bauzaun) je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	1,00 monatl.	15,00
3.	Kellerlichtschächte über 0,20 qm Fläche, Entwurf-, Entlüftungs- und Einlaßschächte, je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	5,00 jährlich	
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art (§ 2 j), die länger als 24 Stunden andauern, je angef. qm beanspruchter Straßenfläche nicht genehmigte Lagerung je angef. qm	0,50 tägl. 2,00 tägl.	
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angef. 100 m	40,00 jährl.	
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	5,00 mtl.	24,00
7.	feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	10,00	mtl.
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonst. Auslagen) je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	2,00	tägl.
9.	Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung (Kraftfahrzeugschauen) je Kraftfahrzeug	20,00	tägl.

10.	Vorrichtung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	2,00	jährl.
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über den Straßenkörper den in § 7 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten, je angef. qm Ansichtsfläche, ausgenommen Einrichtungen der Deutschen Städtereklam GmbH	5,00	jährl.
12.	Wohnwagen und Wohnmobile, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	6,00 pro Tag	36,00
13.	Aufstellen von Ausstellungsstücken je angef. qm beanspruchter Straßenfläche	1,20	tägl.
14.	Aufstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge, je angefangene qm beanspr. Straßenfläche	10,00	wöchentl.
15.	Jeder Geschäftsinhaber kann 0,50 x Breite des Geschäfts als Auslagefläche kostenlos nutzen (ab Hauswand). Der Bürgersteig muß jedoch diese Einschränkung der Fläche erlauben.		
16.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung je qm	0,50 tägl.	

Schönhagen, den 7. Dezember 1994

Stitz  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Auslegung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen erfolgte in der Zeit vom 23. Februar bis 6. März 1995.
2. Die o. g. Satzung tritt am 7. März 1995 in Kraft.